



Dahinter schauen

**Erkennen
Benennen
Informieren**

Europäische Union – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Unione Europea – Fondo europeo per lo sviluppo regionale



AUTONOME PROVINZ
BOZZEN – SÜDTIROL
Ressort für Familie, Gesundheit
und Sozialwesen



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO – ALTO ADIGE
Dipartimento alla famiglia, sanità
e politiche sociali



Diagnose: *Gewalt!*
Diagnosi: *Violenza!*

Liebe Leserinnen und Leser!

Häusliche Gewalt ist nach wie vor ein großes Tabuthema. Die Opfer von „Gewalt im sozialen Nahbereich“ trauen sich oft über Jahre hinweg nicht ihr Leid öffentlich zu machen und sprechen vielfach aus Angst und Scham nicht über die wahren Ursachen ihrer Verletzung. Um diese schwierige Situation der Betroffenen zu verbessern, braucht es verstärkt auch Ihre Mitarbeit!



Die beiden Gesundheitslandesräte der Regionen Tirol und der Autonomen Provinz Bozen DI Dr. Bernhard Tilg (links) Dr. Richard Theiner (rechts)

Wir richten uns in erster Linie an alle im professionellen Gesundheitsbereich tätigen Personen. Als solche sind Sie häufig die erste Anlaufstelle, welche Betroffene nach erfahrener Gewalt aufsuchen.

Im Rahmen des Interreg IV Italien-Österreich Projekts: „Diagnose:Gewalt!¹“, welches vom Land Tirol wie auch von der Autonomen Provinz Bozen unterstützt wird, wurden Arbeitsbeihilfe und Informationsmaterial erarbeitet, die den richtigen Umgang mit dem Phänomen häuslicher Gewalt und dessen Opfern thematisieren. Dies soll das Erkennen und das Eingreifen bei Fällen häuslicher Gewalt erleichtern.

Vorliegende Broschüre bietet einen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Betroffenen von häuslicher Gewalt. Sie gibt Hilfestellungen für das Erkennen dieser Gewalt, informiert über rechtliche Rahmenbedingungen und enthält zudem wertvolle Kontaktdaten zu spezialisierten lokalen Anlaufstellen, auf die verwiesen werden kann, um längerfristig professionelle Beratung und Hilfe sicher zu stellen.

Als Vertreter des Landes Tirol und Südtirol unterstützen wir dieses Projekt. Wir bitten auch Sie, mit geschärfter Aufmerksamkeit in Bezug auf das Thema häusliche Gewalt einen Beitrag zur Verbesserung der Situation der Betroffenen und deren Gesundheit zu leisten.

Besonders im Gesundheitsbereich darf das Thema häusliche Gewalt nicht länger als Randthema behandelt werden. Daher bitten wir Sie, gemeinsam mit uns offen, sensibel und engagiert zu handeln.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit!

DI Dr. Bernhard Tilg

Dr. Richard Theiner

¹) Dieses Projekt wird durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Interreg IV Programms Italien-Österreich ko-finanziert.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung | 5 |
| I Definition von häuslicher Gewalt und Formen der Gewalt | 6 |
| II Physische Gewalt und Indikatoren | 8 |
| III Weitere Indikatoren häuslicher Gewalt | 10 |
| IV Gesprächsführung | 11 |
| V Dokumentation physischer Gewalt | 12 |
| VI Dokumentation der psychischen Verfassung | 13 |
| VII Gesetzliche Grundlagen: Österreich | 14 |
| VIII Gesetzliche Grundlagen: Italien | 15 |
| IX Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt in Tirol | 16 |
| X Beratungsstellen und Frauenhäuser in Südtirol | 17 |

Einleitung

„Jede vierte Frau im Alter von 16 bis 85 Jahren, die in einer Beziehung gelebt hat, berichtet vom Erleben mehrfacher körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt durch den männlichen (Ex-)Partner“, so lautet u. a. das Untersuchungsergebnis einer 2004 in Deutschland durchgeführten Prävalenzstudie.

Laut einer Studie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Jahre 2005 ist häusliche Gewalt gegen Frauen in vielen Gesellschaften ein weit verbreitetes, meist verborgenes und tief verwurzeltes Phänomen. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Die WHO ruft Gesundheitsbehörden und Regierungen zu „dringlichen Maßnahmen“ auf, andernfalls drohten den Gesellschaften, den Einzelnen und den Gesundheitssystemen enorme Kosten. Dies unterstreicht die Bedeutung des Gesundheitswesens bei der Prävention von Gewalt.

Gewalt benennen und dokumentieren!

Diese Broschüre soll Sie aufmerksam machen, Verletzungen auch unter dem Blickwinkel einer durch einen Partner/eine Partnerin verursachten Gewalteinwirkung zu erfassen. Sie sind aufgefordert, die Diagnose Gewalt zu benennen und zu dokumentieren!

Opfer häuslicher Gewalt brauchen Ihre Unterstützung in der medizinischen Versorgung und darüber hinaus. Informieren und vermitteln Sie die Patientin/den Patienten an die entsprechenden Beratungseinrichtungen!

In der Mehrzahl üben Männer Gewalt gegen Frauen und Kinder aus. Da im Verhältnis wesentlich mehr Frauen von häuslicher Gewalt betroffen sind als Männer, wird in dieser Broschüre vorrangig von Frauen als Opfer häuslicher Gewalt gesprochen. Der Leitfaden ist in derselben Weise für männliche Opfer häuslicher Gewalt anwendbar.

Diese Broschüre ist das Ergebnis des Interreg IV Italien-Österreich Projektes „Diagnose: Gewalt!“ und wurde in einem multidisziplinären Team, welches sich aus Ärztinnen/Ärzten, Pflegepersonal aus Tirol und der Autonomen Provinz Bozen, Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser Bozen, Brixen, Bruneck, Meran, AZW-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern sowie Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums Tirol zusammensetzt, erarbeitet. Dieses Projekt wird durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Interreg IV Programms Italien-Österreich ko-finanziert.

ProjektpartnerInnen für diese italienisch-österreichische Kooperation sind das Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe der TILAK GmbH (AZW) als Leadpartner, das Amt für Ausbildung des Gesundheitspersonals und das Amt für Familie, Frau und Jugend der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

I Definition von häuslicher Gewalt und Formen der Gewalt



Definition von häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt richtet sich überwiegend gegen Frauen und spielt sich in deren sozialem Nahbereich ab. Diese Art der Gewalt steht in enger Verbindung mit ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern und umfasst ein Spektrum von verschiedenen Gewaltformen, die sowohl psychische als auch körperliche Folgeschäden für die Betroffenen und deren Kinder haben. Häusliche Gewalt zielt auf die Aufrechterhaltung von Macht und Kontrolle in einer Beziehung.

Formen der Gewalt:

Als Gewalt gegen Frauen definierte Art. 1 der UN-Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen 1993 „jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben“.

Aufgrund der Komplexität der Gewaltdynamik treten die verschiedenen Formen von Gewalt selten einzeln auf.

Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt versteht man Handlungen, Verhaltensweisen und Worte, welche die Identität und den Selbstwert gefährden und beeinträchtigen, z.B. Beschimpfungen, Kontrollverhalten, Drohungen, soziale Isolation, Mord- und Suizidandrohungen (auch gegenüber Dritten), Erpressungen, Druckausüben durch Beschädigung persönlicher Gegenstände und/oder Quälen bis Töten von Haustieren.

Physische Gewalt

Physische Gewalt äußert sich als körperlicher Angriff gegen eine Person und kann vom Schubsen, Stoßen, Ohrfeigen, Schlagen, Würgen, An-den-Haaren-Ziehen, Zufügen von Tritt- und Brandwunden, tätlichen Angriff mit Gegenständen, Schlag-, Stich- oder Schusswaffen bis hin zu Tötungsdelikten reichen.



Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt versteht man jede aktive oder passive Form von Sexualität und Sexualpraktiken gegen den Willen der Frau. Dazu gehören jede Nötigung zum Sex (auch mit Dritten oder Vermittlung an Dritte gegen Geld), jede Erniedrigung im Bereich der Sexualität bis hin zur Vergewaltigung. Bei Frauen aus bestimmten Kulturkreisen ist die Genitalverstümmelung mit zu berücksichtigen.

II Physische Gewalt und Indikatoren

Durch die Gewalteinwirkung können offensichtliche Verletzungen entstehen, die Diagnose erlittener Gewalt kann aber auch wesentlich schwieriger sein, insbesondere wenn die Betroffene die Ursache der Beschwerden verheimlicht oder eine andere Entstehungsursache angibt. Hören Sie Ihrer Patientin zu, denn sie sagt Ihnen (direkt und indirekt) viel!

Hören Sie Ihrer Patientin zu!

Allgemeine Indikatoren für physische Gewalt sind Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt der Verletzung und der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Verletzungsbilder, die mit der geschilderten Ursache nicht übereinstimmen und unterschiedliches Alter der Verletzungen.

Körperliche Symptomatik

- ▶ Verletzungen an nicht sturz- oder anstoßtypischen Körperregionen
 - Einrisse der Ohrfläppchen (Ziehen am Ohr)
 - hinter der Ohrmuschel
 - Lippen (Innenseite – Widerlager)
 - Oberarme – Griffspuren (Zupack-, Halteverletzungen)
 - Unterarmaußenseite, Handrücken (passive Abwehrverletzungen)
 - Rücken (Widerlager)
 - Hand- und Fußgelenke (Fesselung)
- ▶ besondere Verletzungsarten
 - geformte Verletzungen (z. B. Schuhsohlenprofil, Doppelstriemen)
 - Bissverletzungen (halbrunde Quetschungen)
 - Würgemale
 - Stauungsblutungen in Augenbindehäuten/Mundschleimhaut
 - Trommelfelleinriss (Watsche)
 - Blow-out-Fraktur (Fausthieb)
 - Hitzeschädigungen (Verbrühungen, Zigaretteinglut)
 - stumpfes Bauchtrauma
 - umschriebene Haarausrisse

- ▶ radiologische Veränderungen (v. a. bei Kindern)
 - Frakturen ohne adäquates Trauma
 - Rippenfrakturen
 - schlecht verheilte Frakturen
 - metaphysäre Läsionen (z. B. Korbhenkelfrakturen)
 - subperiostale Blutungen mit Verkalkungen

Chronifizierungsprozesse

- ▶ gastrointestinale, neurologische, kardiale Beschwerden, Atemprobleme, Kopfschmerz, chronische Schmerzen

Spezielle gynäkologische Auffälligkeiten

- ▶ rezidivierende vaginale Infektionen
- ▶ Regelblutungsstörungen
- ▶ diffuse und/oder rezidivierende Unterleibs- und Bauchbeschwerden ohne abklärbare Ursache
- ▶ rezidivierende Harnwegsinfekte und Miktionsbeschwerden ohne fassbaren Befund

Speziell bei Vergewaltigung

- ▶ vaginale und/oder anale Verletzungen; Condylomata im Rectum
- ▶ Hämatome an der Innenseite der Oberschenkel oder an den Armen (Griffspuren)
- ▶ Widerlagerverletzungen am Rücken (Schulterblätter, Kreuzbein)
- ▶ sexuell übertragbare Erkrankungen (z. B. HIV/Aids, Condylomata)
- ▶ ungewollte Schwangerschaften
- ▶ Fehlgeburten



III Weitere Indikatoren häuslicher Gewalt

Weitere Indikatoren häuslicher Gewalt können sich im psychischen, psychosomatischen und psychosozialen Bereich zeigen. Achten Sie daher besonders auf die unten angeführten Symptome und Auffälligkeiten. Ein Vorliegen sollte Sie dazu veranlassen, die Patientin verstärkt unter dem Aspekt eines möglichen Gewaltkontextes zu beobachten.

Das Auftreten mehrerer Indikatoren erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Gewaltannahme. Die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Psychische Symptome:

- Übererregtheit
- frozen watchfulness, Apathie, Sprachlosigkeit
- Intrusionen
- Scham- und Schuldgefühle
- Selbstschädigendes Verhalten – Alkohol, Drogen, Cutting, Verlust von Selbstschutz
- Suizidgedanken, Suizidversuche
- Fahrigkeit, Schreckhaftigkeit
- Überangepasstheit
- Schlafstörungen
- Angstzustände
- Dysphorie, misstrauische, unausgeglichene Verstimtheit
- schnell wechselnde Stimmungslagen, welche es dem Gegenüber schwer machen, sich einzufühlen

2. Psychosomatische Symptome:

- verschiedene Beschwerdebilder an wechselnden Körperregionen
- Unterleibsbeschwerden
- Atembeschwerden
- Hautbeschwerden, Veränderungen an der Haut
- Magen-Darm-Beschwerden
- Erschöpfungszustände

3. Psychosoziale Auffälligkeiten:

- häufige Inanspruchnahme medizinischer Behandlung bei unterschiedlichen Einrichtungen
- unverhältnismäßig lange Zeitspanne zwischen Verletzungszeitpunkt und Behandlung
- Verleugnung, widersprüchliche Erklärungen zum Verletzungshergang
- überprotektives Verhalten der Begleitperson, kontrollierendes Verhalten
- Schreckhaftigkeit
- bei gezielten Fragen extreme Abwehrreaktionen

IV Gesprächsführung

Frauen, die Gewalt erfahren, sprechen oft aus Angst und Scham nicht darüber, insbesondere bei Anwesenheit des Misshandlers oder anderer Begleitpersonen. Häufig haben sie schon erlebt, dass ihnen nicht geglaubt und die Gewalt bagatellisiert worden ist, sowie dass ihre Versuche, für sich Hilfe zu holen, kein Gehör gefunden haben.

Patientinnen äußern sich sehr wohl zu ihren Gewalterfahrungen, wenn sie in geeignetem Rahmen und angemessener Form darauf angesprochen werden!

Beachten Sie folgende Hinweise:

- ▶ Nehmen Sie sich Zeit und hören Sie der Patientin aktiv zu!
- ▶ Versichern Sie der Patientin Ihre Verschwiegenheit!
- ▶ Führen Sie das Gespräch mit der Patientin wenn möglich allein in einer abgeschirmten Räumlichkeit!
- ▶ Gestatten Sie bei erwachsenen Patientinnen keine Begleitpersonen während des vertraulichen Gesprächs!
- ▶ Sprechen Sie die Patientin konkret auf das Problem an:
„Ich weiß, dass Verletzungen und Beschwerden häufig die Folge von Gewalt sind. Deshalb fragen wir hier auch direkt danach.
Wie ist die Verletzung entstanden? Seit wann haben Sie diese Beschwerden? ...“
- ▶ Falls notwendig, fordern Sie eine Dolmetscherin oder Kulturvermittlerin an (beachten Sie, dass begleitende Männer und/oder Familienangehörige nicht unbedingt im Interesse der Betroffenen übersetzen)!
- ▶ Weisen Sie die Patientin auf weitere Hilfsangebote hin und übergeben Sie ihr das zum Thema häusliche Gewalt aufliegende Informationsmaterial (Info- Card!).

Es ist wesentlich, Patientinnen, die sich in einer Gewaltsituation befinden, mit Respekt zu begegnen, ihnen Glauben zu schenken und eine klare Position gegen Gewalt einzunehmen.

Respektieren Sie die Entscheidungen der Patientin!

V Dokumentation physischer Gewalt

Das weitere Schicksal eines Gewaltopfers vor allem im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren ist entscheidend von der ausführlichen ärztlichen Dokumentation abhängig. Diesem Umstand wird auch seitens des Gesetzgebers Rechnung getragen, indem im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht des Arztes (siehe Kapitel VII- Recht Österreich oder VIII – Recht Italien) besonders hohe Anforderungen an die Dokumentation gestellt werden.

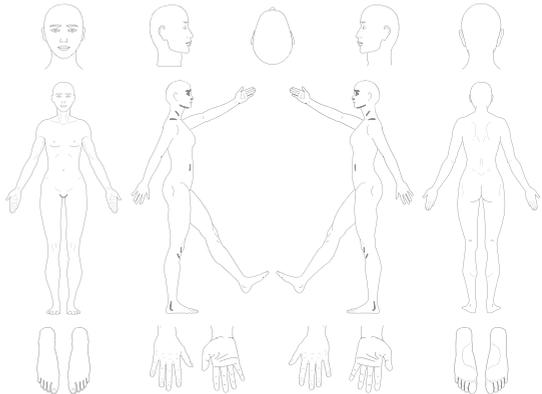
Achten Sie darauf: Die Befunderhebung muss vollständig, objektiv und rein deskriptiv ohne wertende Schlüsse erfolgen. Befunde sind objektiv und unveränderlich – die daraus abgeleiteten Diagnosen können variieren.

Die Befunderhebung muss vollständig und objektiv sein!

Eine einheitliche EDV-Datenbank ermöglicht einen raschen Zugriff auf allfällige frühere Befunde und Aufzeichnungen – erst dadurch können Opfer wiederholter Gewalteinwirkung systematisch erkannt werden.

Auf jeden Fall soll sowohl bei den üblichen Fragen der Anamnese seitens der Ärztinnen und Ärzte als auch beim Verfassen der Dokumentation durch das Pflegepersonal ausdrücklich nachgefragt werden, ob sich die Patientin in einer Gewaltsituation befindet (siehe Kapitel IV und Homepage, Kapitel „Gesprächsführung“).

Besonders einfach erfolgt die lückenlose Befunddokumentation mithilfe von speziellen Formularen, Checklisten und Schemata (siehe Homepage, Kapitel „Dokumentation“). Verletzungen sollten im optimalen Fall so früh wie möglich auch digital fotografiert werden.



Körperschemata für das Einzeichnen von Verletzungen

VI Dokumentation der psychischen Verfassung

Achten Sie neben der Dokumentation physischer Gewalt auch darauf, den psychischen Zustand des Opfers von häuslicher Gewalt zu dokumentieren.

Die von der Ärztin/dem Arzt auf dem Gesamtdokumentationsblatt festgehaltene emotionale Befindlichkeit kann einen wesentlichen Hinweis für das Vorliegen eines Gewaltkontextes geben. Speziell bei Verletzungen, deren Ursache unklar ist, kann die von der Ärztin/dem Arzt verfasste Dokumentation des psychischen Zustandes für die Glaubwürdigkeit der betroffenen Patientin in einem etwaigen Gerichtsverfahren hilfreich sein.

Psychischen Zustand dokumentieren!

Der psychische Zustand (z. B.: Kann die Patientin den Fragen folgen?), Mimik, Gestik, Körperhaltung, der Blick (emotionaler Ausdruck) wie auch psychosomatische Indikatoren (z. B. Erschöpfungszustände, unspezifische Störungen, Atembeschwerden, Magen-Darm-Beschwerden) können neben den sichtbaren körperlichen Verletzungen Hinweise auf häusliche Gewalt sein.

Die Dokumentation des Gesamtzustandes der Patientin ist für die gerichtstaugliche Beweisführung in Straf-, Zivil- und Außerstreitverfahren (Scheidung, Schmerzensgeld, Obsorge etc.) unerlässlich.



VII Gesetzliche Grundlagen: Österreich

Anzeige- und Meldepflicht

Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegepersonen haben in ihren Berufspflichten die Anzeige- und Meldepflicht normiert. Nach § 54 Abs. 4 ÄrzteG sowie vergleichbar nach § 7 GuKG ist die Pflegeperson und/oder die Ärztin/der Arzt verpflichtet, Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten, wenn sich in Ausübung ihres/seines Berufs der Verdacht manifestiert, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt worden ist. Das Gleiche gilt beim Verdacht, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen kann, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist. Zusätzlich müssen diese Berufsgruppen das Opfer auf die bestehenden Opferschutzeinrichtungen hinweisen.



Beim Verdacht, dass ein/e Minderjährige/r misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, gilt prinzipiell ebenfalls die Anzeigepflicht der Ärztin/des Arztes. Hinzu kommt eine Meldepflicht an den Jugendwohlfahrtsträger. Aufgrund der Komplexität der Materie und den laufenden Diskussionen zu dieser gesetzlichen Regelung, verweisen wir hier für weitere Informationen zum geltenden Rechtsstand auf das Kapitel Recht auf unserer Homepage: www.diagnose-gewalt.eu. Hier finden Sie immer die geltende Gesetzeslage.

Schutz durch Polizei und Gericht

Bei (drohender) Gewalt im häuslichen Bereich kann die Polizei die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus der Wohnung/dem Haus, in der/dem eine gefährdete Person wohnt, wegweisen (Wegweisung) und ihr für 2 Wochen die Rückkehr verbieten (Betretungsverbot). Die Eigentums- oder Mietverhältnisse spielen dabei keine Rolle. Um einen über die 2 Wochen des Betretungsverbots hinausgehenden Schutz zu erreichen, kann die gefährdete Person beim Bezirksgericht unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Einstweilige Verfügung stellen. Der Schutz kann sich so auf bis zu 6 Monate, in speziellen Fällen sogar auf einen längeren Zeitraum erstrecken.

VIII Gesetzliche Grundlagen: Italien

Im italienischen Strafrecht findet man nicht den Begriff „häusliche Gewalt“, sondern es werden die vielen möglichen gewalttätigen Verhaltensweisen in verschiedene Straftaten aufgegliedert, beschrieben und differenziert bestraft und in von Amts wegen oder auf Strafantrag verfolgbare Straftaten unterschieden.

Anzeige- und Meldepflicht

Viele Berufsgruppen – u. a. das gesamte Gesundheitspersonal – müssen neben der Schweigepflicht auch die Anzeigepflicht berücksichtigen, d. h. im Falle von Verdacht oder Gewissheit, dass es sich um eine von Amts wegen verfolgbare Straftat handelt, muss Anzeige erstattet werden (Art. 331–332 Strafprozessordnung, StPO). Ärztinnen/Ärzte haben neben der Anzeigepflicht in diesen Fällen auch die Pflicht, eine schriftliche Meldung zu erstatten (Art. 334 StPO).



Straftaten von Amts wegen oder auf Strafantrag

Um zu unterscheiden, wann die Anzeigepflicht besteht, muss man wissen, welche Straftaten gemäß dem ital. Strafgesetzbuch von Amts wegen verfolgt werden müssen und welche nur auf Antrag der verletzten Partei verfolgt werden.

Bei Letzteren kann nur die verletzte Partei entscheiden, ob sie den Strafantrag einreichen will (bei Minderjährigen unter 14 Jahren deren Erziehungsberechtigte); die Frist hierfür beträgt in der Regel 90 Tage (bei sexueller Gewalt und „Stalking“ jedoch 180 Tage). In diesen Fällen ist es wichtig, die verletzte Partei zu unterstützen, diese Frist zu nutzen, um sich eine rechtliche Beratung einzuholen, damit sie eine bewusste Entscheidung treffen kann. Keine Eile!

Delikte, die von Amts wegen verfolgt werden, sind: Art. 612 Bedrohung (mit Waffen), Art. 572 Misshandlung in der Familie, Art. 582, II. Abs. Schwere Körperverletzung, Art. 609-bis Sexuelle Gewalt (bei Minderjährigen unter 14 Jahren), Art. 610 Nötigung, Art. 575 Mord.

Delikte, die nur auf Strafantrag verfolgt werden: Art. 594 Beleidigung, Art. 612 Bedrohung, Art. 581 Schläge, Art. 582 Körperverletzung (bis 20 Tage Prognose), Art. 609-bis Sexuelle Gewalt (allgemein und bei Minderjährigen über 14 Jahren), Art. 612-bis Beharrliche Verfolgung (Stalking).

IX Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt in Tirol

Gewaltschutzzentrum Tirol

Museumstraße 27, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 571313
Handybereitschaft: Mo–Fr 17.00–20.00 Uhr
Tel.: +43 (0)664 4507105
E-Mail: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

Frauen helfen Frauen

Frauenhaus und Beratungszentrum
Museumstraße 10, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 580977
E-Mail: info@fhf-tirol.at

Tiroler Frauenhaus

rund um die Uhr erreichbar
Tel.: +43 (0)512 342112
E-Mail: office@tirolerfrauenhaus.at

Frauen gegen Vergewaltigung

Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 574416
E-Mail: office@frauen-gegen-vergewaltigung.at

Amt für Jugendwohlfahrt

Stadtmagistrat Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 5, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 5360-9230
E-Mail: post.jugendwohlfahrt@innsbruck.gv.at

Abteilung Jugendwohlfahrt

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3/IV, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 508-2642
E-Mail: juwo@tirol.gv.at

Kinderschutzzentrum Innsbruck

Telefonische Beratung: Mo, Do 11.00–12.00 Uhr, Di, Mi 14.00–15.00 Uhr
Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 583757
E-Mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

X **Beratungsstellen und Frauenhäuser in Südtirol**

BOZEN:

Frauenhaus-Beratungsstelle Verein GEA

Neubruchweg 17 – 39100 Bozen
Tel.: 0471 513399 – Fax: 0471 513398

Grüne Nummer: 800 276433 (Notruf 0–24 Uhr)

E-Mail: frau.gea@virgilio.it

Geschützte Wohnungen

Verein „Geschützte Wohnungen“ des KFS
Tel.: 0471 970350 – Fax: 0471 329056

Grüne Nummer: 800 892828

E-Mail: geschuetztewohnungenbz@dnet.it

MERAN:

Frauenhaus-Beratungsstelle

Verein „Donne contro la violenza – Frauen gegen Gewalt – ONLUS“
Freiheitsstraße 184/A – 39012 Meran (BZ)

Tel.: 0473 222335 – Fax: 0473 222140

Grüne Nummer: 800 014008 (Notruf 0–24 Uhr)

E-Mail: perledonne@rolmail.net

BRIXEN:

Frauenhaus-Beratungsstelle

Bezirksgemeinschaft Eisacktal
Kapuzinergasse 2 – 39040 Brixen (BZ)

Tel.: 0472 270450 – Fax: 0472 835507

Grüne Nummer: 800 601330 (Notruf 0–24 Uhr)

E-Mail: frauenhaus.brixen@bzgeis.org

BRUNECK:

Geschützte Wohnungen – Beratungsstelle gegen Gewalt

Verein „Frauen helfen Frauen“ Bruneck
Paul-von-Sternbach-Straße 6 – 39030 Bruneck

Tel.: 0474 410303 – Fax: 0474 412340

Grüne Nummer: 800 310303

E-Mail: frauenhausdienst.bruneck@rolmail.net

Informationsmaterial

Weiters wurden im Rahmen des Interreg IV Italien - Österreich Projektes „Diagnose: Gewalt!“ folgende Informationsmaterialien für Patientinnen /Patienten erarbeitet.

Poster

Vertrau dich an!
Ärztinnen/Ärzte und das Pflegepersonal unterstützen dich!

Diagnose: *Gewalt!*
 Diagnosi: *Violenza!*

Weitere Hilfsangebote Tirol/Österreich
 Notrufnummer Polizei 133
 Notrufnummer Rettung 144
 Spezialkinderkliniken bei häuslicher Gewalt:
 Gesundheitszentrum Tirol 05 13 371313
 Tiroler Frauenhaus 0-24 Uhr 05 12 342112
 Frauenhelpline gegen Gewalt... 0-24 Uhr 0800 222505
 Frauen helfen Frauen...
 Beratungszentrum, Frauenhaus: 05 12 340577

Interreg IV

Vertrau dich an!
Ärztinnen/Ärzte und das Pflegepersonal unterstützen dich!

Fidati!
Il personale medico e sanitario ti aiuta!

Diagnose: *Gewalt!*
 Diagnosi: *Violenza!*

**Altri recapiti nella Provincia Autonoma di Bolzano -
 Weitere Hilfsangebote, Autonomia Provincia Bolzano**
 Numeri di emergenza / Numeri di emergenza
 Rettungswagen / Emergenza sanitaria 118
 Polizia / Polizia 112
 Carabinieri 112
 Gesundheitszentren / Centri Antiviolenza:
 Bolzano / Bolzano 0-24 Uhr 800 276423
 Merano / Merano 0-24 Uhr 800 01 4308
 Brunico / Brunico 0-24 Uhr 800 01 3203
 Brunico / Brunico 800 310303
 Bolzano / Bolzano 800 602920

Interreg IV

Impressum

HerausgeberInnen:

Ausbildungszentrum West (AZW) für
Gesundheitsberufe der TILAK GmbH
Projekt Interreg IV Italien-Österreich – „Diagnose:Gewalt!“
Mag. Esther Jennings (Gewaltschutzzentrum Tirol)
Innrain 98
6020 Innsbruck
T 0043 508648-2000
E Esther.Jennings@azw.ac.at
www.azw.ac.at

Amt für Ausbildung des
Gesundheitspersonals
Autonome Provinz Bozen
Frau Dr. Brigitte Hofer
Landhaus 12
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen
T 0039 0471 418140
E ausbild.gesundh@provinz.bz.it
www.provincia.bz.it/gesundheitswesen

Amt für Familie, Frau und Jugend
Autonome Provinz Bozen
Frau Giulia Tortora
Landhaus 12
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen
T 0039 0471 418230
E familie.frau-jugend@provinz.bz.it
www.provincia.bz.it/sozialwesen/2401

Gestaltung:

günther hofer werbegrafik
www.hofergrafik.at

Fotos:

istockphotos, Titelbild Gerhard Berger

Druck: Longo KG – Bozen

Diagnose: **Gewalt!**
Diagnosi: **Violenza!**

Europäische Union – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Unione Europea - Fondo europeo per lo sviluppo regionale



AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL
Resort für Familie, Gesundheit
und Sozialwesen



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Dipartimento alla famiglia, sanità
e politiche sociali

